

EIN KURZGESPRÄCH IST EINE UNTERWEISUNG

VIELE ARBEITSSCHUTZVORSCHRIFTEN FORDERN EINE UNTERWEISUNG

Doch meistens fehlt die Zeit dazu. Es muss auch nicht zwingend ein aufwendiger Vortrag sein. Sicherheitskurzgespräche sind eine Alternative bzw. Ergänzung zur Unterweisung.

Sicherheitskurzgespräche ergeben sich meistens aus spezifischen Anlässen wie beispielsweise Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen. Sie dienen der Vermeidung von Unfällen, Verletzungen oder berufsbedingten Erkrankungen und sollen die Wirksamkeit der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erhöhen. In diesen Gesprächen werden die Mitarbeiter aktiv einbezogen. Sie dauern in der Regel zwischen 5 und 20 Minuten.

Erstellen Sie ein Ergebnisprotokoll

Das Gespräch sollte von einer fachkundigen Person moderiert werden. Und denken Sie daran, jedes Sicherheitsgespräch zu dokumentieren.

Auszug aus gefahrstoffe aktuell 09/2015

Fragen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und Brandschutzbeauftragten

FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT



Beauftragter
Qualitätsmanagement
Brandschutz
Umweltmanagement
Datenschutz

Helmut Kästingschäfer
Niederhofer Kohlenweg 245a

Telefon: 0231 1374652
Fax: 0231 1374686

E-Mail: info@hk-
arbeitssicherheit.com

Organisation

FACHKRAFT FÜR
ARBEITSSICHERHEIT

INFOS ZUR ARBEITSSICHERHEIT 4 / 2015

[http://www.hk-
arbeitssicherheit.com/](http://www.hk-arbeitssicherheit.com/)

So nicht!



VERANTWORTUNG FÜR UNTERNEHMER UND IHRE FÜHRUNGSKRÄFTE EXTRAINFO

GEFAHRENSTELLEN: WO SIE IN IHREM BETRIEB FLATTERBAND VERWENDEN DÜRFEN

Die Unfallverhütungsvorschriften verlangen es: Sie haben dafür zu sorgen, dass Unbefugte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht. Für die Kennzeichnung von zeitlich begrenzten Hindernissen und Gefahrstellen können Sie farbiges Flatterband verwenden. Doch diese Markierung ist nicht an allen Gefahrstellen erlaubt.

Kurzfristige Absperrungen lassen sich mit Flatterband (Absperrband) gut realisieren. Sie sind schnell angebracht und auch wieder entfernt. Rot-weiße Streifen sind vorzugsweise für zeitlich begrenzte Hindernisse und Gefahrstellen zu verwenden. Gelb-schwarzes Flatterband ist vorzugsweise für ständige Hindernisse und Gefahrstellen zu verwenden (z.B. an Stellen, an denen besondere Gefahren des Anstoßens, Quetschens oder Stürzens bestehen

Auszug aus gefahrstoffe aktuell 09/2015.

WIE OFT MÜSSEN SICHERHEITSSCHRÄNKE GEPRÜFT WERDEN?

Sicherheitstechnische Einrichtungen, dazu gehören Sicherheitsschranke, verhindern im Ernstfall schlimmste Schäden. Deshalb müssen sie regelmäßig geprüft und gewartet werden, um jederzeit voll funktionsfähig zu sein.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe 526 „Laboratorien“ enthalten Vorgaben für die Prüfung von Sicherheitsschranken für brennbare Flüssigkeiten. Sie sind regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen. Dabei sind insbesondere

- * die Schließenrichtung für Türen und Anschlüsse
- * die Dichtungen und
- * der Luftwechsel

zu kontrollieren.

Prüfzeitraum: alle drei (3) Jahre.

Die BG RCI empfiehlt eine jährliche Prüfung.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung.

URTEIL ZUM ARBEITSSCHUTZRECHT: WO DAS MITSPRACHERECHT DES BETRIEBSRATES ENDET

Der Betriebsrat darf beim Arbeitsschutz im Betrieb mitreden. Doch dieses Mitbestimmungsrecht hat Grenzen, wie das Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin- Brandenburg (Az TaBV 1448/14 vom 25.02.2015 zeigt.

Der Fall:

In einem Unternehmen hatten Arbeitgeber und Betriebsrat eine Einigungsstelle gebildet, um in Streitfragen des Gesundheitsschutzes zu schlichten. Das Unternehmen war mit einem Schlichterspruch allerdings nicht einverstanden, weil hier keine Mitbestimmung bestehe.

Das Urteil:

Das LAG gab dem Unternehmen Recht.

Die Begründung:

Gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) muss der Arbeitgeber die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten schützen. In diesem Rechtsbereich hat der Betriebsrat nur ein Mitbestimmungsrecht, wenn ihm bei der Gestaltung Handlungsspielräume verbleiben.

Bei sehr weit gefassten gesetzlichen Generalklauseln zum Gesundheitsschutz (z.B. § 3 Abs. 1 ArbSchG) besteht ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates allerdings nur, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung ein Handlungsbedarf ergibt oder wenn „eine unmittelbare objektive Gesundheitsgefahr vorliegt“.

Aus gefahrstoff aktuell 09/2015